

zum Bebauungsplan Nr. 5 "Östlich des Deisterweges" der Gemeinde Bad Nenndorf, Landkreis Grafschaft Schaumburg, Regierungsbezirk Hannover, im Maßstab 1 : 1000.

Um eine geordnete Bebauung in dem Plangebiet herbeizuführen, erläßt der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) in Verbindung mit dem § 6 der Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. 1955, S. 53) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Östlich des Deisterweges" (verbindlicher Bauleitplan) ist Bestandteil dieser Satzung. Die Grenze des Plangebietes ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 am Deisterweg ist allgemeines Wohngebiet mit offener zweigeschossiger Bauweise (WA). Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4; die höchstzulässige Geschoßflächenzahl für das Grundstück am Deisterweg 0,7, für alle übrigen Grundstücke innerhalb des Plangebietes 0,6, bezogen auf die Baugrundstücksfläche.

§ 3

Für die Bauausführung ist die örtlich geltende Bauordnung in Verbindung mit der vom Herrn Regierungspräsidenten -H VI- unter Nr. 31/57 vom 26.7.1957 genehmigten Ortssatzung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Nenndorf, den 20. Mai 1963

gez. Bock gez. I.V. Vor-Schmidtshöfen
Bürgermeister Gemeindedirektor

L.S.

- II. Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung und Auflagen vom 25.9.1964 - H VI Nr. 1039/63.
Hannover, den 25.9.1964

Der Regierungspräsident
L.S. Im Auftrage
gez. Salfeld
Oberregierungsbaurat

- III. Der Rat der Gemeinde Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 8. März 1965 die Satzung gemäß den Auflagen der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25.9.1964 durch Beschluß berichtigt.

IV. Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Der Bebauungsplan Nr. 5 "Östlich des Deisterweges" nebst Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Bad Nenndorf (Bauamt) aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Bad Nenndorf, den 6. April 1965

Gemeinde Bad Nenndorf
Der Gemeindedirektor

I.V. *Va. Schmidt-Höfe*

16

V. Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Östlich des Deisterweges" wurde am 9.4.1965 in der Schaumburg-Deister-Zeitung und am Schwarzen Brett sowie in den Aushangkästen in der Gemeinde Bad Nenndorf bekanntgemacht und ist am 10.4.1965 in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, den 12.



Gemeinde Bad Nenndorf
Der Gemeindedirektor
I.V.

Va. Schmidt-Höfe

16